This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GIFT OF
JANE K. SATHER

E 216 a

Properzstudien

von

Ferdinand Lechner,
Gymnasial-Assistent.

Programm

des

Kgl. humanistischen Gymnasiums Bayreuth

für das

Schuljahr 1906/1907.

Bayreuth.
Druck von Emil Mühl.
1907.

73267570
MAIN

I. Zur Buchteilungsfrage.*)

Wer sich mit Properz befasst, muss wohl auch zu dem seit Lachmann bestehenden Problem der Buchteilung Stellung nehmen.

Die Frage, ob das in den Handschriften als ‚liber secundus' bezeichnete Buch in zwei zu zerlegen sei, so dass im ganzen statt der überlieferten vier Bücher deren fünf entstehen, ist keineswegs von geringer Bedeutung, wie Lucian Müller annimmt (praef. p. 13 seiner Ausgabe). Es wäre gewiss ein grosser Vorteil gegenüber der jetzt herrschenden Ungleichheit, wenn in allen auf Properz bezüglichen Arbeiten eine einheitliche, der handschriftlichen Überlieferung entsprechende Buchzählung zur Anwendung käme (vergl. Pléssis, étud. crit. sur Properce, Paris 1886 p. 111).

Zu welchen Unzuträglichkeiten die doppelte Zählung führt, zeigt am besten Lucian Müllers eigene Ausgabe. In dieser beginnt nämlich mit II 10 ein neues Buch (II 10 cod. = III 1 Lucian Müller); die Zahlen der Überlieferung sind in Klammern beigesetzt.

In dem der Ausgabe beigegebenen Index aber werden die Elegien des zweiten (bezw. dritten) Buches nur nach den in Klammern stehenden Zahlen angeführt. Der Gebrauch des Index wird dadurch gewiss nicht erleichtert.

*) Den folgenden „Properzstudien" liegt die Ausgabe von Rothstein (Berlin, Weidmann, 1898) zu Grunde.

Die Buchteilungsfrage wird aber noch durch einen anderen Umstand zu einer wichtigen gemacht.

Von ihrer Entscheidung hängt es nämlich ab, ob wir unsere Properzüberlieferung im wesentlichen für vollständig ansehen dürfen oder ob wir annehmen müssen, dass uns mehr als ein halbes Buch verloren gegangen sei.

Es ist daher wohl begreiflich, dass seit Lachmann dieses Problem von Anhängern und Gegnern seiner Hypothese immer wieder behandelt worden ist. Eine Einigung wurde bis jetzt nicht erzielt, ja wie weit wir gerade heute von einer solchen entfernt sind, zeigen die Ausführungen Rothsteins in seiner Ausgabe (Kommentar zu II 13, 25 und krit. Anh. II p. 343 sqq.) verglichen mit denen von Schanz in seiner Geschichte der römischen Literatur (2. Teil 2. Aufl. p. 171 sqq.). Schanz ist ein Anhänger der Hypothese Lachmanns in der Gestalt, die sie durch Birt erhalten hat, Rothstein ein überzeugter Gegner.

Rothsteins Ausführungen haben bis jetzt nur eine schroffe Abweisung, nirgends aber eine eingehendere Kritik gefunden, namentlich nicht in ihrem auf Birt bezüglichen Teile.

Birt selbst begnügt sich damit sie als „Kinder der Not und des Missverstandes“ zu bezeichnen und auf seine einschlägigen Abhandlungen zu verweisen (Antikes Buchwesen und B. Ph. W. 1898 p. 1291). Um aber einen Gegner zu widerlegen muss man auf seine Behauptungen eingehen. In diesem Falle genügt der Hinweis Birts auf seine eigenen Abhandlungen umsoweniger zur Widerlegung Rothsteins als diese auch von anderer Seite bereits vorher angegriffen worden waren.

Man kann nämlich ein Gegner Lachmanns und Birts sein ohne deshalb mit Rothstein übereinzustimmen. Ribbeck, Vahlen, Leo, Pléssis u. a. nehmen z. B. in dieser Frage einen Standpunkt ein, der von dem Rothsteins weit entfernt ist, obwohl sie alle die Lachmannsche Hypothese verwerfen.

Im folgenden sollen nun die Argumente Lachmanns und Birts dem Widerlegungsversuche Rothsteins gegenübergestellt werden. Eine solche Berücksichtigung der Ausführungen Rothsteins halte ich für angezeigt, da diese den Hypothesen Lachmanns und Birts mehr genützt als geschadet haben; vielleicht ergeben sich aber auch einige neue Gesichtspunkte für die Entscheidung der Buchteilungsfrage.

Von entscheidender Bedeutung ist natürlich die Erklärung der Verse II 13, 25 sq.:

Sat mea sit magna, si tres sint pompa libelli,
Quos ego Persephonae, maxima dona, feram.

Nach der Ansicht Lachmanns liegt ein Widerspruch darin, dass Properz hier von drei Büchern spricht, die sein Grabgeleite und sein Geschenk für Proserpina bilden sollen, während er doch das zweite Buch noch nicht zur Hälfte vollendet habe. Da nun Rothstein als Gegner der Hypothese Lachmanns die Teilung des zweiten Buches verwirft, sucht er den scheinbaren Widerspruch auf andere Weise zu beseitigen. Er schliesst sich der bereits von Vulpius ausgesprochenen Ansicht an, Properz meine mit den ‚tres libelli' nicht seine eigenen Bücher, sondern andere, die er mitnehme um in der Unterwelt die Beschäftigung seines Lebens fortsetzen zu können.

Lachmann bezeichnete diese Erklärung als ein ‚commentum quantumvis ineptum', Pléssis, obwohl ein Gegner Lachmanns, nennt sie ‚inadmissible et presque ridicule' (ét. crit. p. 102); sie scheitert in der Tat vor allem an dem Pentameter des Distichons, in welchem die ‚tres libelli' ausdrücklich als Geschenk für Proserpina bezeichnet werden, das, wie Properz erwartet, der Göttin hochwillkommen sein wird. Vergebens sucht Rothstein den Inhalt des Pentameters mit seiner Auffassung in Einklang zu bringen (vgl. Reitzenstein, D. Lit.-Z. 1898 p. 955).

Welche Gründe konnten nun Rothstein veranlassen eine Erklärung zu wiederholen, die bisher einstimmig als

unhaltbar bezeichnet worden war? Wir erhalten darüber im krit. Anh. II p. 343 von ihm selbst genauen Aufschluss.

Rothstein rechnet das Distichon 25 sq. „noch zu den V. 19 beginnenden negativen Ausführungen, denen erst mit *tu vero* etc. der positive Wunsch, den das Vorhergehende nur vorbereiten sollte, entgegengestellt wird". Diese Auffassung hält er für unzweifelhaft gesichert durch den Parallelismus der Gedanken, die V. 9 sqq. und V. 19 sqq. ausgedrückt sind.

Ein Parallelismus der beiden Stellen besteht nun allerdings, auch wenn die Elegie in zwei zerlegt wird, was wohl, entgegen der Ansicht Rothsteins, möglich und sogar notwendig ist; doch lässt er sich, wenn der Sinn der Verse 9 sqq. richtig gefasst wird, nicht zugunsten der Ansicht Rothsteins verwerten, sondern zeigt vielmehr, dass diese unhaltbar ist.

V. 9 sqq. sagt nämlich Properz: „Ich bin kein Verehrer edler Form, oder wenn ein Weib sich glänzender Ahnen rühmt; ich will eines reinen Ohres Beifall haben." (Bücheler, Deutsche Revue 1883, 3. Bd. p. 191.)

An dem Beifall also, den Cynthia seinen Elegien schenkt, ist Properz alles gelegen. Wenn nun der Sinn der Verse 19 sqq. parallel sein soll, dürfen auch da die Gedichte nicht fehlen und der parallele Gedanke kann nur sein: „Ich verzichte auf alles andere, wenn nur meine Gedichte und Cynthia einst meiner Bahre folgen." Das allein ist ein Gedanke, der eines Dichters würdig ist.

Wie sollte Properz seiner Lieder vergessen, da er doch so hoch von seiner Kunst dachte? Es gibt eine Stelle in seinen Gedichten, die sich in mehr als einer Hinsicht mit der unsrigen vergleichen lässt und aus der hervorgeht, dass Properz seine Lieder als sein höchstes Kleinod betrachtete. Es sind dies die Verse III 2, 9 sqq.:

Quod non Taenariis domus est mihi fulta columnis,
Nec camera auratas inter eburna trabes.

Nec mea Phaeacas aequant pomaria silvas,
Non operosa rigat Marcius antra liquor:
At Musae comites et carmina cara legenti,
Et defessa choris Calliopea meis.

Wie den Dichter seine Werke durchs Leben geleiten (comites) und für allen Reichtum, den er entbehren muss, entschädigen, wie sie als eine willkommene Gabe für den Leser bezeichnet werden (cara legenti), so sollen sie dem Toten einst das Grabgeleite (pompa) geben an Stelle alles Prunkes, auf den der Dichter gern verzichtet, und sind dazu bestimmt für die Göttin der Unterwelt ein würdiges Geschenk zu bilden (maxima dona).

Der Parallelismus der Gedanken ist hier noch deutlicher als vorher, aber umsomehr tritt auch die Unmöglichkeit zutage unter den 'tres libelli' etwas anderes als die eigenen Gedichte des Properz zu verstehen. Die Lösung des nach der Ansicht Lachmanns bestehenden Widerspruches muss auf einem anderen Wege versucht werden als auf dem von Vulpius und Rothstein eingeschlagenen.

Unter der Voraussetzung, dass wirklich ein solcher Widerspruch besteht, wurden nun verschiedene Lösungsversuche gemacht, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, weil sie bereits von anderer Seite widerlegt worden sind. Nur ein solcher Versuch darf nicht unerwähnt bleiben, weil er neuerdings wieder besonders hervorgetreten ist und z. B. von Leo in seiner Rezension der Ausgabe Rothsteins als der beste Ausweg bezeichnet wird. Leo versteht nämlich (wie vor ihm Nobbe, Voigt u. a.) unter den ‚tres libelli' drei einzelne Elegien, die je auf einer eigenen Rolle stehen (vgl. Leo, G. G. Anz. 1898 p. 733, Belling, W. f. kl. Ph. 1896 p. 830). In diesem Sinne kommt ‚libellus' regelmässig bei Statius silv. in den Vorreden vor (vgl. Birt, A. B. p. 420 A.; Landwehr, Archiv f. lat. Lex. Gramm. VI p. 247) und auch bei Properz kann es, was Birt allerdings bestreitet,

so gedeutet werden I 9, 13; I 11, 19; II 25, 3, während Properz umgekehrt da, wo er von seinem gesondert edierten Buche spricht, das Wort ‚liber' gebraucht (II 1, 2; II 3, 4; II 24, 1). Dabei ist aber zu beachten, dass es sich bei Statius sowohl wie bei Properz an den Stellen, an welchen ‚libellus' im Sinne von ‚carmen' gebraucht ist, um Gedichte handelt, die dem Adressaten schon vor der Edition des Buches einzeln zugeschickt wurden.

Dieses Moment fehlt II 13, 25; denn wir hätten uns unter den ‚tres libelli' nicht drei eigens an Proserpina gerichtete Gedichte, sondern drei beliebig ausgewählte Elegien vorzustellen.

Nun ist aber nicht einzusehen, warum Properz eine so dürftige Auswahl und nicht vielmehr alle seine Gedichte der Proserpina zum Geschenke bringen sollte.

Demnach bedeutet ‚libellus' hier ein Gedichtbuch, nicht ein einzelnes Gedicht, und die ‚tres libelli' bilden die Gesamtheit dessen, was der Dichter bereits geschaffen hat bezw. noch zu schaffen beabsichtigt. Da nämlich die ganze Elegie eine Phantasie ist, so braucht Properz, wenn er von drei Büchern spricht, die seine ‚pompa' bilden sollen, nicht auch wirklich drei Bücher geschrieben zu haben, sondern er kann sich sein Leichengefolge beliebig gross ausmalen.

Wenn er nun gerade drei Bücher nennt, so geschieht dies nicht um symbolisch damit eine kleine Zahl anzugeben (drei = einige, wenige; so Reisch, Wien, Stud. 9. Bd. p. 96; vgl. Goldbacher, Z. f. ö. G. 1893 p. 104), noch, weil die Zahl „drei" im römischen Totenkultus eine Rolle spielt (so Brandt, Rothstein u. a., vgl. Heydenreich, Burs. Jb. Bd. 55 p. 160), sondern um seine Absicht auszudrücken „auch nach Abschluss dieses Buches weitere Liebeslieder und nichts als Liebeslieder zu dichten". (Reitzenstein, Hermes Bd. 31 p. 134 A.)

‚Tres libelli' bezeichnet also wirklich drei Bücher, eine kleine Zahl, die im Gegensatze steht zu ‚longa ima-

gine' in V. 19, aber auch, wie Reitzenstein hervorhebt, zu den vielbändigen Werken der Epiker. Sehen wir uns diesen Gegensatz etwas näher an!

Die grossen Epen, z. B. die Annalen des Ennius, hatten wahrscheinlich eine triadische oder hexadische Gliederung, welche später auch in der Prosa von den Historikern angenommen wurde (vgl. Wölfflin, Hermes Bd. 21 p. 157). Dagegen scheinen sich die Lyriker gerne auf eine einzige Trias beschränkt zu haben, und wenn sie mehrere Werke verfassten, bestand ein jedes gewöhnlich aus drei Büchern.

So gab Horaz seine Oden zuerst in drei Büchern heraus und fügte erst später ein viertes hinzu.

Von dem in der Geschichte des antiken Buchwesens einzig dastehenden Catullbuch (vgl. Birt, A. B. p. 401) darf hier wohl abgesehen werden. Immerhin ist es auffallend, dass sich unser Catullbuch als eine Vereinigung von drei verschiedenen Teilen darstellt. Von Tibull sind sicher nur zwei Bücher echt, doch nennen die Handschriften auch einen ‚liber tertius', der offenbar hinzugefügt wurde um das Werk des Tibull denen der anderen Lyriker gleichförmig zu machen. Endlich sei noch an die drei Bücher der ‚Amores' und der ‚Ars amatoria' des Ovid erinnert; von den ‚Amores' nahm Ovid selbst zwei Bücher weg (es waren vorher deren fünf, wie uns das Epigramm an der Spitze sagt), wohl auch nur wegen der Gleichförmigkeit mit den anderen Werken dieser Art.

Wenn daher Properz bereits in seinem zweiten Buche erklärt: „Mir soll's genug sein, wenn drei Büchlein mir einst das Grabgeleite geben," so spricht er damit nur die Absicht aus das zu erstreben, aber auch mit dem sich zu begnügen, was für den Lyriker damals als das Typische galt. Er führte seine Absicht aber auch aus, denn das vierte Buch steht der vorausgegangenen Trias nach Inhalt und Form vereinzelt gegenüber, ja wir wissen nicht einmal sicher, ob es der Dichter selbst noch herausgegeben

hat. Demnach scheinen mir die Worte des Dichters mit der überlieferten Zählung keineswegs in Widerspruch zu stehen; damit ist aber die Hauptstütze der Hypothese Lachmanns hinfällig geworden, denn die anderen Gründe Lachmanns für die Teilung des zweiten Buches sind von weit geringerer Bedeutung und gewissermassen nur die Hilfslinien seiner Konstruktion. Wenn Birt trotz allem, was dagegen eingewendet worden ist, daran festhält, dass II 10 nur als Proömium am richtigen Platze sei (B. Ph. W. p. 1291, so auch Schanz a. a. O. p. 172), so kann nur erwidert werden, dass sich leichter eine scheinbare Planlosigkeit in der Anordnung einzelner Gedichte innerhalb eines Buches ertragen lässt als ein Proömium, das sich so wenig als solches eignet wie II 10 (vgl. Vahlen, S. Ber. d. B. A. 1882, p. 279, Reisch a. a. O. p. 97). II 10 als Einleitungsgedicht eines Buches wurde sogar von Freunden der Lachmannschen Hypothese wie Keil, Otto, Scharf u. a. preisgegeben.

Wenden wir uns nun zu den Argumenten, die Birt (A. B. p. 413 sqq.) unabhängig von Lachmann zugunsten der Buchteilung ins Feld geführt hat. Eine eingehende Prüfung haben diese in der schon öfter erwähnten Abhandlung von Reisch gefunden. Für uns handelt es sich zunächst wieder um den Widerlegungsversuch Rothsteins, der meines Erachtens misslungen ist.

Das erste Argument Birts, die unverhältnismässige Grösse des zweiten Buches, wird durch Rothsteins Hinweis auf das zweite und dritte Buch der Oden des Horaz nicht entkräftet; denn auch das dritte Buch der Oden überschreitet das von Birt auf 1100 Verse berechnete Maximum des Poesiebuches noch nicht, während dies beim zweiten Buche des Properz der Fall ist. Es muss zugegeben werden, dass der Umfang des zweiten Buches aussergewöhnlich ist (vgl. Ribbeck, Gesch. d. r. D. II p. 224). Aber Birt fasste die Abhängigkeit des Schriftstellers von dem Normalmasse der Rolle doch zu streng auf; Ausnahmen gab es, wie überall, auch in dieser Be-

ziehung (vgl. Reisch a. a. O. p. 102) und Properz konnte so gut wie Lukrez zu ihnen gehört haben.

Jedenfalls reicht dieser Grund allein nicht aus die Buchteilung zu rechtfertigen.

Allein Birt stellt ihm auch noch einen zweiten, nach seiner Meinung unwiderlegbaren, zur Seite. Unsere Handschriften (mit Ausnahme des Kodex N, der keine Überschrift von erster Hand hat) bezeichnen nämlich das erste Buch nicht als ‚liber primus', sondern als ‚monobiblos'. Daraus und aus der weiteren Tatsache, dass Martial XIV 189 unter verschiedenen Büchern eine ‚monobiblos Properti' anführt, schliesst Birt, es habe von Properz eine ‚monobiblos', das erste Buch, und eine ‚tetrabiblos' gegeben, deren ‚liber primus' als Exzerpt in den Elegien II 1—9 vorliege. Diese Hypothese wurde um so bereitwilliger aufgenommen als dadurch das Zeugnis des Nonius, das der Lachmannschen Zählung widersprach, mit der Buchteilung in Einklang gebracht wurde; denn der Vers, den Nonius p. 169,32 M aus dem dritten Buche zitiert (III 21,14), stand jetzt nicht mehr im vierten Buche, wie bei Lachmann, sondern im dritten Buche der ‚tetrabiblos'. Von den auf diesen Punkt bezüglichen Ausführungen Rothsteins scheint mir richtig zu sein, dass die Überschrift des ersten Buches in unseren Handschriften durch ein Missverständnis der angegebenen Martialstelle in diese gekommen sei (vgl. Haupt, opusc. I 286). Auch auf das ebendort bei Martial stehende Epigramm ist kein Gewicht zu legen (vgl. die Bemerkung Ribbecks zum ‚passer' des Catull, Gesch. d. r. D. I p. 339). Allein ganz fehl geht Rothstein in der Erklärung des Ausdruckes ‚monobiblos Properti' „Propertius in einem Bande." Allerdings erklärt es Haupt ebenso, aber er erbrachte keinen Beweis dafür und Rothsteins Versuch dies nachzuholen ist gänzlich gescheitert.

Der Zusatz ‚in membranis', der sich bei anderen von Martial angeführten Büchern findet, ist nicht analog dem ‚monobiblos', sondern einem zu diesem zu ergänzenden

‚in papyris', das als selbstverständlich weggelassen wurde; durch ‚in membranis' wird also nur das Material angegeben, während sich ‚monobiblos' auch auf den Umfang bezieht und besagt, es sei ein Buch oder eine Rolle gemeint. Nun war allerdings die ‚πολύστιχος' (Gesamtausgabe des Homer), auf welche Rothstein hinweist, eine ‚monobiblos' von ungeheurem Umfange (vgl. Birt, A. B. p. 444 A. 4), aber sie stammte aus der Zeit des Grossrollensystems (Birt a. a. O. p. 443) und an ihre Stelle traten nach der Einführung der Büchertrennung 48 βιβλία ὀλιγόστιχα. Es konnte aber nicht umgekehrt in augusteischer Zeit, als die Buchteilung der Alexandriner längst durchgeführt war, ein Werk, das mehrere vom Dichter selbst durch Einleitungs- und Schlussgedichte abgegrenzte Bücher umfasste, ‚monobiblos' genannt werden (vgl. Schanz a. a. O. p. 175).

Die Tatsache bleibt also bestehen, dass das erste Buch zur Zeit des Martial auch einzeln käuflich war, aber weitere Schlüsse dürfen wir daraus nicht ziehen (vgl. Lucian Müller, praef. p. 12). Dieser Sonderausgabe des ersten Buches stand die Gesamtausgabe aller vier Bücher gegenüber, deren ‚liber primus' die ‚monobiblos' war. Dass das erste Buch auch in der Gesamtausgabe, die uns in unseren Handschriften im wesentlichen vollständig vorliegt, den Titel ‚monobiblos' trägt, beruht auf einem Missverständnis, denn dieser hatte nur für die Sonderausgabe eine Berechtigung.

Als Ergebnis der ganzen Betrachtung darf wohl folgendes festgestellt werden:

1. Unsere Properzüberlieferung ist im wesentlichen vollständig und die handschriftliche Einteilung in 4 Bücher beizubehalten.

2. Das Altertum besass zur Zeit des Martial eine Sonderausgabe des ersten Buches, die ‚monobiblos Properti' neben der Gesamtausgabe.

II. Zum „Panegyrikus“ auf Vergil (II 34, 59—84).

Die Echtheit dieses sogenannten Panegyrikus des Properz auf Vergil hat Heydenreich (De Prop. laudis Vergili praecone in den Comm. philol. Lips. 1874 p. 1 sqq.) gegenüber den Angriffen Heimreichs und Caruttis so überzeugend dargetan, dass darüber wohl kein Zweifel mehr besteht. Wir würden dieses Zeugnis der Freundschaft zwischen Vergil und Properz ungern vermissen; denn es ist gewiss für unsere spärliche Kenntnis vom Leben des Properz wertvoll zu wissen, dass Vergil ihm nahe stand. Auf den Charakter des Properz wirft die neidlose Bewunderung des älteren und berühmteren Freundes ein schönes Licht.

Dagegen bestehen in den zahlreichen Arbeiten, die sich mit dem Panegyrikus beschäftigen (vgl. ausser den Genannten noch besonders Otto Ribbeck Ind. schol. Kil. 1867 p. 11 sq., Pléssis, ét. crit. p. 154 sqq., Brandt, Quaest. Prop., Berl. 1880, Rothstein, Ausgabe und Hermes Bd. 24 p. 1 sqq.), weit auseinandergehende Ansichten über die Interpretation der Verse 81—84.

Die Elegie II 34 ist als Schlussgedicht des zweiten Buches dazu bestimmt „das Festhalten des Dichters an der erotischen Poesie zu rechtfertigen“. Deshalb führt Properz eine Reihe von Dichtern an, welche in der erotischen Poesie erfolgreich waren. Der erste dieser Reihe ist Vergil. Von ihm erwartete man damals die Herausgabe der Äneis. Seine bisher erschienenen Gedichte aber, die Bukolika und Georgika, werden von Properz zur erotischen Poesie gerechnet und zum Epos in Gegensatz gestellt. Dass dabei Properz länger und mit grösserer Wärme von den Bukolika spricht, ist ganz natürlich; eine

sachliche Unterscheidung zwischen erotisch-bukolischer und didaktischer Poesie liegt ihm vollständig fern. Vgl. Horaz sat. I 10, 43 sqq.:

Forte epos acer,
Ut nemo, Varius ducit; molle atque facetum
Vergilio adnuerunt gaudentes rure Camenae.

Wenn wir an dem allein berechtigten Gegensatze Epos-Erotik festhalten, müssen wir alle Umstellungsversuche bei den Versen 67—80 verwerfen.

Aus dem Gegensatze Epos-Erotik ergibt sich aber auch der Sinn der Verse 81—84. Properz will sagen: „Dennoch (d. h. obwohl Vergil das unerreichbare Vorbild auch für den Erotiker ist) werden Gedichte wie diese da keinem Leser unangenehm sein. Denn auch Vergil, der wohltönende Schwan, wich den berühmtesten Dichtern seiner Zeit nicht, als er erotische Stoffe behandelte in Werken, die er selbst in seiner Bescheidenheit mit dem Geschrei einer Gans verglich.

Mit dem Ausdrucke ‚carmen indoctum anseris' spielt Properz auf die geringe Selbsteinschätzung an, die in den Worten Vergils liegt, wenn er Ecl. 6, 9 sqq. sagt:

Si quis tamen haec quoque, si quis
Captus amore leget: te nostrae, Vare, mirycae,
Te nemus omne canet.

Und Ecl. 9, 35 sq.:

Nam neque adhuc Vario videor nec dicere Cinna
Digna, sed argutos inter strepere anser olores.

Wie Vergil, der so bescheiden von sich dachte, mit seinen erotischen Gedichten nicht hinter Varius und Cinna zurückstand, so glaubt auch Properz Erfolg zu haben mit seiner Poesie, obwohl hierin das Höchste schon von Vergil selbst geleistet sei.

Freilich kann der Vers 83 unmöglich richtig überliefert sein. Rothstein allein sucht durch eine sehr ge-

künstelte Erklärung (vgl. Leo, Gött. G. Anz. 1898 p. 732) die Überlieferung zu retten. Die andern Herausgeber bezeichnen den Vers als korrupt oder nehmen die Konjektur Heynes ‚segnior' auf. Vielleicht ist entsprechend dem ‚his animis' zu schreiben: ‚hoc minor ore', was einen guten Sinn gäbe und paläographisch wohl zu rechtfertigen wäre.

Natürlich will Properz mit dem Ausdrucke ‚indoctum carmen anseris' keineswegs die Leistungen Vergils herabsetzen, sondern nur Vergils eigene Worte dem Sinne nach wiedergeben. Darin kann unmöglich eine Herabsetzung liegen, wie Rothstein seltsamerweise meint, der deshalb ‚in docto carmine' schreibt. Seine eigene Ansicht über den hohen Wert und die glänzende Form der Gedichte Vergils hat Properz im vorausgehenden unzweideutig dargelegt und durch das ‚docta testudine' absichtlich dafür gesorgt, dass der Ausdruck ‚indocto carmine anseris' nicht missverstanden werden konnte.

III. Wie verhielt sich Properz zur Philosophie?

Die Frage, welchen Standpunkt Properz der Philosophie gegenüber eingenommen hat, drängt sich uns deshalb auf, weil Rothstein auf Grund seiner Ansicht, Properz sei ein Epikureer gewesen, an einer bisher unangetasteten Stelle gegen die allgemeine Auffassung Bedenken erhebt.

III 5, 22 sqq. sagt nämlich Properz von sich selbst:

Atque ubi iam venerem gravis interceperit aetas
Sparserit et nigras alba senecta comas,
Tum mihi naturae libeat perdiscere mores,

Quis deus hanc mundi temperet arte domum,
Qua venit exoriens, qua deficit, unde coactis
Cornibus in plenum menstrua luna redit. . . .

Rothstein hält es nun für notwendig ‚quis' im V. 26 als pronomen indefinitum zu fassen, „denn," so führt er in seinem Kommentar aus, „im Sinne der epikureischen Philosophie, der sich Properz anschliesst, wie sie überhaupt die Modephilosophie der augusteischen Zeit gewesen zu sein scheint, kann die Frage, welcher Gott die Welt regiert, nicht aufgeworfen werden, weil sie schon die nach epikureischer Ansicht falsche Anschauung, dass ein Gott die Welt regiert, voraussetzt."

Gegen diese Auffassung Rothsteins erhebt sich sofort das schwerste sprachliche Bedenken: Ist es möglich ‚quis' an der Spitze eines Fragesatzes, dem noch mehrere durch Fragewörter eingeleitete Fragesätze folgen, als unbestimmtes Pronomen aufzufassen? Es wäre dies eine beispiellose Verletzung des Sprachgefühls, die wir dem Properz nicht zumuten dürfen. Dieses Bedenken ist nun Rothstein selbst nicht entgangen, weshalb er (Anh. II p. 362) vorschlägt ‚quid' zu schreiben, wobei er auf Ov. met. XV 68 sq. hinweist:

Et rerum causas et, quid natura, docebat,
Quid deus, unde nives, quae fulminis esset origo.

Aber auch dann noch bleibt ein sprachliches Bedenken übrig; der Fragesatz ‚hanc mundi temperet arte domum' nimmt sich inmitten der anderen durch den Mangel eines Fragewortes recht seltsam aus. Allerdings fehlt ein solches auch im V. 31, wenn nicht statt ‚sit' ‚si' zu lesen ist (vgl. O. Wolff: De enuntiatis interrogativis ap. Cat. Tib. Prop. Diss. Halle 1883 p. 32). Auf jeden Fall ist es sehr bedenklich, durch Konjektur eine Analogie zu der allein dastehenden Erscheinung zu schaffen.

Wenn ein solches Vorgehen gerechtfertigt sein sollte, müsste bewiesen werden können, dass Properz mit der

epikureischen Philosophie besonders vertraut war und dass sich auch sonst nirgends in seinen Gedichten eine Anschauung findet, die mit der Lehre Epikurs in Widerspruch steht. Nun lässt sich aber gerade das Gegenteil beweisen. Properz ist in kein philosophisches System tief eingedrungen. Er verspottet den Freund, der sich so ernsten Studien hingegeben II 34, 27 sq.:

> Quid tua Socraticis tibi nunc sapientia libris
> Proderit aut rerum dicere posse vias?

Der Erotiker kann sich nicht eingehend mit Philosophie beschäftigen, denn darum kümmern sich die Mädchen nichts und seine Aufgabe ist es doch diese zu unterhalten (ib. V. 51 sqq.). Auch an unserer Stelle verschiebt ja Properz die Beschäftigung mit philosophischen Fragen auf die Zeit des Alters. Erst am Ende des dritten Buches, nach dem Bruche mit Cynthia, glaubt er Trost in ernsten Studien suchen zu sollen und plant deshalb eine Reise nach Athen. Dort soll natürlich auch Philosophie studiert werden, aber nicht etwa einseitig der Epikureismus, sondern vor allem auch die akademische Lehre; vgl. III 21, 25 sq.:

> Illic vel studiis animum emendare Platonis
> Incipiam, aut hortis, docte Epicure, tuis.

Es blieb bei dem Plane, die Reise ward nicht ausgeführt; Properz stand der Philosophie auch ferner fremd gegenüber. Denn auch im ganzen vierten Buche beschäftigt er sich nicht mit philosophischen (auf die einzige Stelle, die davon eine Ausnahme macht, werden wir zurückkommen), sondern mit ätiologischen Fragen. Bei dieser Stellung des Properz zur Philosophie überhaupt dürfen wir auch keine besondere Vertrautheit mit dem Epikureismus bei ihm erwarten. Dieser war allerdings „Modephilosophie“ in der augusteischen Zeit, hatte aber sicher als solche unter dem Einflusse der Rhetorenschulen seine strenge Konsequenz eingebüsst und war mit anderen Anschauungen vermengt worden. Fragen derart, wie sie

Properz III 5 aufwirft, finden sich bei fast allen Dichtern dieser Zeit und verraten keine eingehendere Beschäftigung mit Philosophie, sondern den Einfluss der Rhetorik (vgl. Vollmer zu Statius silv. V 3, 19 sqq. p. 525).

Es darf uns deshalb nicht wundern, dass bei Properz eine Stelle direkt in Widerspruch mit der Lehre Epikurs steht; es ist dies das Distichon IV 3, 37 sq.:

> Cogor et e tabula pictos ediscere mundos,
> Qualis et haec docti sit positura dei.

Rothstein bemerkt hiezu selbst, dass philosophische und zwar platonische Erinnerungen unverkennbar sind; wenn nun Properz hier die Anschauung ausspricht, dass die Welt das Werk eines weisen Gottes sei, so konnte er auch an der anderen Stelle die Frage aufwerfen, welcher Gott die Welt regiert. Wir dürfen eben nicht vergessen, dass durch Cicero auch die akademische Lehre in Rom populär geworden war und in den Rhetorenschulen Eingang gefunden hatte (vgl. K. P. Schulze, Beitr. z. E. d. r. E. 1893 p. 27).

Aus dem Verhältnis des Properz zur Philosophie ergibt sich, dass wir nicht berechtigt sind eine von ihm aufgeworfene Frage philosophischen Inhalts auf ihre Übereinstimmung mit der Lehre Epikurs zu prüfen und demgemäss zu verändern. Properz ist es sowenig wie Ovid um Konsequenz in philosophischen Ansichten zu tun. Gerade Ovid, der sich ja viel mehr als Properz mit Philosophie beschäftigt hat, kann ebenso, wie ihn Rothstein zugunsten seiner Auffassung zitiert, gegen diese als Zeuge gelten. Wollte man nämlich bei ihm alles, was mit dem Epikureismus nicht im Einklang steht, beanstanden, so müsste man vor allem den ganzen Schöpfungsbericht im ersten Buche der Metamorphosen streichen, denn hier ist die Ansicht, dass die Götter sich an der Weltschöpfung und Weltregierung beteiligen, mit aller Bestimmtheit ausgesprochen.

Die hiefür in Betracht kommenden Verse seien herausgehoben, nämlich met. I 21:

Hanc deus et melior litem natura diremit.

V. 32 sq.:

Sic ubi dispositam quisquis fuit ille deorum
Congeriem secuit sectamque in membra redegit...

V. 47 sq.:

Sic onus inclusum numero distinxit eodem
Cura dei.....

endlich V. 82 sq.:

Quam satus Japeto mixtam fluvialibus undis
Finxit in effigiem moderantum cuncta deorum.

So spricht Ovid, der gewiss besser mit dem Epikureismus vertraut war als Properz. Deshalb darf wohl auch bei Properz die Frage, welcher Gott die Welt regiert, bestehen bleiben.

IV. Zur Metonymie bei Properz.

Properz liebt die Metonymie, durch welche er seiner Sprache oft eine kühne, ungewöhnliche Färbung zu geben weiss. Mit Recht hat daher Hertzberg diesem wichtigen Tropus eine gründliche Untersuchung gewidmet (tom. I, p. 149 sqq.), die aber leider, wie Rothsteins Kommentar vielfach zeigt, nicht immer genügend gewürdigt wird. An Stellen, die uns die Bedeutung der Metonymie bei Properz so klar vor Augen führen wie II 34, 87 und 89, oder wo sogar eine doppelte Metonymie vorliegt, wie II 18, 5, erhält der Leser aus den Anmerkungen Rothsteins keine Belehrung. Nicht leicht aber wird uns eine Erklärung Rothsteins weniger befriedigen als jene, welche er zu dem Distichon III 18, 29 sq.:

Hic olim ignaros luctus populavit Achivos,
Atridae magno cum stetit alter amor.

bietet. Rothsteins Interpretation dieses Distichons ist so unnatürlich und gekünstelt wie nur möglich, der Vorwurf der Verkünstelung wird aber vom Interpreten dem Dichter gemacht.

Wie wir aus dem krit. Anh. II p. 369 erfahren, sind es zwei Gründe, die Rothstein zu seiner seltsamen, ihn selbst nicht befriedigenden Erklärung des Distichons bestimmten; einmal, weil er die Metonymie nicht anerkennt. Eine solche besteht darin, dass ‚luctus' an Stelle des die Trauer erst verursachenden ‚pestis' gesetzt ist. Diese Erscheinung ist aber keineswegs beispiellos, wie Rothstein annimmt. Ganz gewöhnlich ist bei den Dichtern der Gebrauch eines Abstraktums statt des entsprechenden Konkretums; namentlich werden Abstrakta, die einen Affekt ausdrücken, gerne an Stelle der Konkreta gesetzt, die den Affekt erst hervorrufen. So bezeichnet ‚amor' nicht nur die Liebe, sondern namentlich im Plural, den Gegenstand der Liebe, „die Geliebte" (Beispiele bei allen Erotikern, besonders bei Catull zahlreich); ebenso ‚cura' = „Gegenstand, Veranlassung der Sorge" (Prop. II 25, 1) ‚dolor' = „Gegenstand, Veranlassung des Schmerzes" (I 20, 32; I 22, 6); in gleicher Weise werden auch Sachen oder Ereignisse mit dem durch sie hervorgerufenen Affekt vertauscht, z. B. ‚metus' = ‚res metuenda', „das Furchtbare," „das Schrecknis" (IV 6, 50), und endlich ‚luctus' = ‚res lugenda' (lugubris), „das traurige Ereignis," in unserem Falle die Pest, deren Folge die Trauer war. Durch die angeführten Beispiele glaube ich gezeigt zu haben, dass es sich hier um eine sehr gebräuchliche Metonymie handelt.

Mit der Erkenntnis der Metonymie in ‚luctus' ist aber für das Verständnis des ganzen Distichons alles gewonnen. Denn es kann nun kein Zweifel mehr bestehen, dass der ‚alter amor' die Chryseis ist, deren Zurückbehaltung eben die Veranlassung der Pest war. Die Annahme, dass darunter Briseis zu verstehen sei, ist der

zweite Grund, weshalb Rothstein zu einer befriedigenden Erklärung des Distichons nicht gelangen konnte. Wer sich aber über die Bedeutung des ‚luctus' klar geworden ist, für den kann Briseis gar nicht mehr in Betracht kommen. Rothstein ist bei dieser Annahme der Auffassung des Vulpius gefolgt, ebenso wie II 13, 25 bei der Erklärung der ‚tres libelli', beidemale nicht zu seinem Vorteile. Gegen eine „erotische Umbiegung", wie sie Rothstein hier annimmt und wie sie bei Ovid tatsächlich vorkommt (vgl. Tolkiehn, Homer und die röm. Poesie, Leipzig, 1900 p. 203 sq.), spricht der klare Sinn der Worte.

V. Verschiedenes.

II 27 1 sqq.:

At vos incertam, mortales, funeris horam
Quaeritis, et qua sit mors aditura via,
Quaeritis et caelo Phoenicum inventa sereno,
Quae sit stella homini commoda quaeque mala,
Seu pedibus Parthos sequimur seu classe Britannos,
Et maris et terrae caeca pericla viae:
Rursus et obiectum fletus caput esse tumultum,
Cum Mavors dubias miscet utrimque manus:
Praeterea domibus flammam domibusque ruinas,
Neu subeant labris pocula nigra tuis.

In dieser Aufzählung der verschiedenen ‚casus periculorum' (vgl. Catull 23, 11): itinera, bellum, incendium, venenum (vgl. Risberg, emendationes et explicationes Prop. Upsala 1895, p. 60) kann V. 7, der von der unmittelbaren Lebensgefahr im Kampfe handelt, nicht richtig überliefert sein. Wir vermissen ein Verbum der Furcht, das dem ‚quaeritis' in V. 2 und 3 entspricht, aber nicht, wie Rothstein annimmt, aus diesem ergänzt werden kann. Rothsteins Erklärung des V. 7 („ein solcher Bürgerkrieg ist

Ausgangspunkt der Trauer") wird mit Recht von Leo (a. a. O. p. 733) schroff zurückgewiesen; so etwas hat Properz nicht geschrieben. Er unterscheidet hier auch gar nicht zwischen auswärtigen Unternehmungen und Bürgerkriegen, sondern zwischen den dunklen Gefahren eines Feldzuges zu Wasser oder zu Land und der unmittelbaren Lebensgefahr im Kampfe; im folgenden Distichon werden dann die Gefahren in umgekehrter Reihenfolge angegeben, so dass sich die äusseren und die inneren Glieder der Reihe entsprechen. Schon das im V. 10 folgende ‚labris' zeigt, dass unter ‚caput' das Haupt des Menschen, der Sitz des Lebens, zu verstehen ist, das eben im Kampfe der unmittelbaren Gefahr ausgesetzt ist.

Lässt sich demnach die Überlieferung der besten Handschrift nicht aufrecht erhalten, so kann man vielleicht zweifeln, ob man mit Haupt-Vahlen und anderen (vgl. Bährens app. crit. seiner Ausgabe) ‚fletis capiti esse tumultum' (obiectum) oder mit Lucian Müller ‚fletis caput esse tumultu' lesen soll (vgl. L. Müller praef. p. 31). Letzteres halte ich für das Richtigere und finde diese Ansicht in den Anthologien von K. P. Schulze (4. Aufl. Berlin 1900) und K. Jakoby (Leipzig 1893) bestätigt. Neuerdings brachte der Engländer Phillimore auch ein handschriftliches Zeugnis für diese Lesart bei, indem in einem Kodex des Britischen Museums ‚tumultu' steht (vgl. K. P. Schulze, W. f. kl. Ph. 1901 p. 1370).

Es hätte dieses Zeugnisses gar nicht bedurft, denn wir können durch einen Vers des Properz selbst nachweisen, dass ‚obiectum' mit ‚caput' verbunden werden muss, woraus sich dann das übrige von selbst ergibt; er findet sich IV 7, 26:

Laesit et obiectum tegula curta caput.

Hier beklagt sich Cynthia, die dem Dichter im Traume erscheint, dass ihr Haupt infolge des schadhaften Daches dem eindringenden Regen preisgegeben (obiectum) war. (Ich kann nur diese, auch von Rothstein in seinem

Kommentar gegebene Erklärung für richtig halten, nicht aber jene, die er Anh. II p. 377 für möglich hält; das Haupt der Leiche war unbedeckt und, da die Leiche auf dem Rücken lag, das Gesicht dem Dache zugewendet (vgl. das Relief vom Grabe der Haterier in Rom, Abb. bei Baumeister, Denkm. I p. 239). In gleicher Weise muss auch II 27, 7 ‚obiectum' mit ‚caput' verbunden werden, denn es soll ausgedrückt werden, dass im Kampfe das Haupt der unmittelbaren Gefahr („dem Getümmel" der Schlacht) ausgesetzt ist.

II 32, 21 sqq.:

Sed de me minus est; famae iactura pudicae
Tanta tibi miserae quanta meretur, erit.
Nuper enim de te nostras (me laedit!) ad aures
Rumor et in tota non bonus urbe fuit.

Vers 23 ist einer der am meisten besprochenen Verse des Properz. Nach allgemeiner Annahme (vgl. Risberg a. a. O. p. 29) ist er korrupt, weshalb eine grosse Anzahl von Verbesserungsvorschlägen gemacht wurde (vgl. Heydenreich Burs. Jb. 47. Bd. p. 171). Es bedarf auch in der Tat einer Konjektur, denn an Stelle des unverständlichen und unpassenden (es passt nicht zu ‚sed de me minus est') ‚me laedit' muss ein Verbum der Bewegung gestanden haben, das zu dem anschaulichen ‚ad aures' stimmte. ‚Fuit' ist viel zu schwach um für die beiden Ausdrücke ‚ad aures' und ‚in tota urbe' zu genügen. Deshalb stimme ich Rothsteins (und Hertzbergs) Verteidigung der Überlieferung auch hier durchaus nicht bei (vgl. Leo a. a. O. p. 736).

Nach der Ansicht Risbergs, der ich mich anschliesse, müssen aus der grossen Zahl der bestehenden Konjekturen von vornherein alle als unwahrscheinlich ausscheiden, welche ein ‚malus' in den Text setzen; denn dieses ‚malus' nimmt den Sinn des folgenden ‚non bonus' unpassenderweise vorweg. Auch an ‚ad aures' darf nichts geändert werden, weshalb Ottos sonst ansprechende Vermutung ‚impleverat aures' nicht das Richtige treffen kann. Risberg selbst

schlägt vor (‚dubitanter') *accedit ad aures* zu schreiben; allein man erwartet, entsprechend dem ‚fuit', ein Perfektum und es ist meines Erachtens Risberg nicht gelungen das Präsens ‚accedit' wirksam zu verteidigen. Wo bei Properz das historische Präsens steht, beabsichtigt der Dichter die Fortdauer eines durch eine Handlung geschaffenen Zustandes in der Gegenwart zu betonen. So ist das von Risberg angeführte Beispiel ‚me creat' (IV 1, 77), so ‚tu canis' und anderes zu erklären. Properz weicht also von dem gewöhnlichen Gebrauche des historischen Präsens im Lateinischen nicht ab. Die anderen Beispiele, auf welche sich Risberg stützt, sind nicht zutreffend. ‚Flemus' (II 7, 2) und ‚narramus' (II 15, 3) sind synkopierte Perfekta; bei ‚olim' „bisweilen" und ‚modo' „soeben" ist das Präsens leicht erklärlich, nicht so bei ‚nuper', das einen grossen Zeitraum in sich schliessen kann. Da man nun aus paläographischen Gründen das Perfekt ‚accessit' nicht einsetzen kann, muss man sich nach einem anderen Verbum umsehen.

Nicht unerwähnt soll Lucian Müllers Vermutung ‚delatus ad aures' bleiben. Sie scheitert meines Erachtens daran, dass wir uns den rumor personifiziert denken müssen, also ein aktives Verbum brauchen; auf ein solches deutet auch die Korruptel ‚me ledit' hin.

Es muss wohl ein in dieser Verbindung seltenes Wort an dieser Stelle gestanden haben, das die Abschreiber nicht verstanden, weshalb es die einen verstümmelten, die anderen durch das ihnen aus Ovid bekannte ‚pervenit' ersetzten.

Vielleicht (nicht ohne Bedenken füge ich der grossen Zahl der bereits vorhandenen Konjekturen eine neue hinzu) schrieb Properz:

Nuper enim de te nostras *descendit* ad aures
Rumor et in tota non bonus urbe fuit.

Vom paläographischen Standpunkt aus lässt sich, glaube ich, nicht allzuviel gegen diese Konjektur ein-

wenden; d und m sowie l und s werden in den Handschriften oft verwechselt, der Ausfall von c und n ist ebenfalls nicht aussergewöhnlich. Dafür bleibt doch auch manches von den überlieferten Zügen gewahrt.

Schwieriger als die paläographische Rechtfertigung der Konjektur ist die sprachliche, da sich ein vollkommen entsprechendes Beispiel, soweit ich sehe, nirgends findet. Man wird indes zugeben müssen, dass ‚rumor' mit jedem Verbum der Bewegung verbunden werden kann und von Properz z. B. auch mit dem gewiss seltenen ‚transilire' verbunden wird (II 18b, 38).

Dem Sinne nach passt ‚descendit', wie ich glaube, sehr gut, wenn man es in seiner wörtlichen Bedeutung „herabsteigen" nimmt; es wird damit die unbestimmte Herkunft eines „in der Luft liegenden" Gerüchtes, das dem Dichter zu Ohren kam, ausgedrückt. Um das ‚descendit ad aures rumor' recht zu verstehen, braucht man nur an die Lokalisierung der fama und ihrer Genossen, der rumores, im Mittelpunkte des Weltraumes zu denken (Ov. met. XII 39 sqq.). Wie zu ihnen jeder Laut emporddringt (V. 42: penetratque cavas vox omnis ad aures), so können sie wiederum von ihrem Platze, dem Hause der fama (summa in arce, V. 43), herabsteigend gedacht werden.

Aus Properz selbst lässt sich ein Beispiel anführen, das uns zeigt, dass die Verbindung ‚rumor descendit' nicht gegen den Sprachgebrauch des Dichters verstösst, nämlich III 5, 45:

An ficta in miseras descendit fabula gentis.

Freilich entspricht dieses Beispiel dem Sinne nach nicht ganz, da hier durch ‚descendit' die Fortdauer einer Sage durch viele Geschlechter ausgedrückt ist, während es an unserer Stelle in seiner ursprünglichen, lokalen Bedeutung zu fassen ist.

Das Ziel wird bei ‚descendit' durch ‚in' oder ‚ad' angegeben, je nachdem ein wirkliches Eindringen oder ein blosses Hingelangen ausgedrückt werden soll (vgl. pene-

trare in und ad). Es ist nun interessant, dass sich bei Horaz der Ausdruck ‚descendere in aures' findet, ep. ad Pis. 386 sq.:

si quid tamen olim
Scripseris, in Maeci descendat iudicis aures.

Maecius soll die Worte in sich aufnehmen und beurteilen, deshalb wird das Ziel mit ‚in' angegeben, Properz aber will nur sagen, dass ihm ein Gerücht zu Ohren gekommen sei, nicht auch, dass er es geglaubt habe; deshalb ist ‚ad' am Platze.

Eine gewisse Wahrscheinlichkeit kann demnach, wie ich glaube, die Konjektur ‚descendit' beanspruchen.

III 9, 17 sq.:

Est quibus Eleae concurrunt palma quadrigae,
Est quibus in celeres gloria nata pedes.

Ein Beispiel der von Birt (B. Ph. W. 1898 p. 1255) gerügten Inkonsequenz Rothsteins in der Auswahl von Lesarten bietet uns V. 17.

Während nämlich Rothstein sonst fast ausschliesslich der Wolfenbütteler Handschrift (N) folgt („in seltsamer Verblendung" Birt a. a. O. p. 1291, vgl. auch Leo a. a. O. p. 727) und in der gleichen Elegie den Vers 35 weglässt, weil er in N fehlt, nimmt er hier das offenbar durch ein Missverständnis in den Kodex V gekommene ‚concurrunt' an Stelle des gut überlieferten ‚concurrit' auf.

Aus dieser Änderung ergibt sich folgende Konstruktion des Distichons:

‚Est palma iis destinata, quibus quadrigae Eleae concurrunt (nämlich mit anderen zusammen), est etiam (palma iis destinata), quorum gloria sua natura ita comparata est, ut in pedum laudem cedat.'

Diese Konstruktion kann unmöglich richtig sein. ‚Palma' ist nicht Subjekt des Hauptsatzes, sondern das des ersten Relativsatzes; das Subjekt des zweiten Relativsatzes ist ‚gloria', die entsprechenden Prädikate sind ‚con-

currit' und ‚nata est'; den Hauptsatz bildet beidemale das unpersönliche ‚est'. ‚Est quibus' ist demnach nichts anderes als eine Nachahmung des griechischen ἔστιν οἷς, ‚Eleae quadrigae' selbstverständlich Genetiv, abhängig von ‚palma' (vgl. Pindar frag. 221 ed. Bergk. ἀελλοπόδων ἵππων τίμια καὶ στέφανοι).

Rothstein nimmt mit Unrecht Anstoss an ‚est quibus', das sich durch kein Beispiel stützen lasse (Anh. II p. 364). Allerdings geht Properz hier weiter in der Anlehnung an den griechischen Sprachgebrauch als irgend ein römischer Dichter vor oder nach ihm (vgl. Hertzberg tom. I p. 138); aber eine ähnliche Nachahmung des Griechischen zeigt doch auch V. III 11, 64: Est cui cognomen corvus habere dedit. Durch ‚est cui' wird auch die Konstruktion ‚est quibus' geschützt. Ferner ist zu bedenken, dass der Abschnitt von V 7 bis V. 20 auch inhaltlich auf ein griechisches Vorbild zurückgeht, so dass sich die sprachliche Abhängigkeit vom Griechischen leicht erklärt. Wir dürfen diesen Abschnitt geradezu zu dem rechnen, was Properz mehr oder weniger wörtlich aus einem griechischen (alexandrinischen) Vorbilde herübergenommen hat.

Eine Bestätigung dieser Ansicht liegt meines Erachtens in dem Ausdrucke ‚palma concurrit'.

‚Concurrere' bedeutet hier soviel wie ‚convenire, respondere' (vgl. Thes. l. Lat. IV 1 p. 112). ‚Concurrit' ist jedoch keineswegs ein Originalausdruck des Properz, sondern offenbar nur eine Übersetzung von συντρέχει. Zu συντρέχω = convenio vgl. Thes. l. Graec. VII p. 1483.

Es darf also an der guten Überlieferung des V. 17 durchaus nichts geändert werden; die beiden Ausdrücke ‚est quibus' und ‚palma concurrit' schützen sich gegenseitig und sind ein wertvolles Zeugnis der Beeinflussung des Properz durch die Alexandriner im sprachlichen Ausdrucke.

IV 11, 63 sqq.:

Te, Lepide, et te, Paulle, meum post fata levamen:
Condita sunt vestro lumina nostra sinu.
Vidimus et fratrem sellam geminasse curulem:
Consul quo factus tempore rapta soror.
Filia, tu specimen censurae nata paternae,
Fac teneas unum nos imitata virum.
Et serie fulcite genus: mihi cymba volenti
Solvitur uncturis tot mea fata meis.

V. 70 behält Rothstein das von einem Teile der Handschriften (D V H) überlieferte ‚*uncturis*' bei und sucht es auf doppelte Weise zu erklären (Anh. II p. 383): entweder soll ‚fata' soviel wie ‚sepulcrum' bedeuten oder eine blosse Umschreibung der Person sein. Beides wäre an sich möglich, aber ‚*uncturis*' lässt sich auf keinen Fall verteidigen; denn weder die nachträgliche Grabespflege noch die Salbung des Leichnams kann in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Der Pentameter muss vielmehr einen der vorausgehenden Aufforderung ‚serie fulcite genus' entsprechenden Inhalt haben.

Im Groninganus findet sich die naheliegende Änderung ‚aucturis mea fata', die von den meisten Herausgebern in den Text aufgenommen wurde. Der Kodex G ist zwar stark interpoliert, enthält aber gerade für die Corneliaelegie wertvolle Lesarten (vgl. Pléssis, app. crit. a. a. O. p. 313 sqq.).

Indes bereitet das ‚aucturis mea fata' der Erklärung Schwierigkeiten und ist auch ganz verschieden erklärt worden. Lachmann und Hertzberg fassen ‚mea fata' im Sinne von ‚vitae fata', ‚vita mea ante acta' (vgl. Hertzberg, tom. IV p. 518: ‚augeri autem fata etiam post mortem a progenie superstiti dicuntur, quoniam non solum singulis hominibus, sed toti alicui vel genti vel familiae vita sua et fata tribuuntur, ut quidquid a posteris gloriae acquiritur, id maiorum laudi addi videatur'). Ähnlich fassen ‚mea fata' an dieser Stelle K. P. Schulze („Loos, Familie") und Kuttner, de Prop. elocutione, Halle 1878 („Glück").

Nun hat bereits Kindscher (Rhein. Mus. Bd. 17 p. 223) auf zwei Verse der gleichen Elegie aufmerksam gemacht, die für die Erklärung unserer Stelle wichtig sind, nämlich V. 56:

In me mutatum quid nisi fata velis?

und Vers 63:

Te, Lepide, et te, Paulle, meum post fata levamen.

An beiden Stellen ist ‚fata' soviel wie ‚mors immatura'; vgl. hiezu Ov. met. X 31: ‚Eurydices, oro, properata retexite fata'. Weitere Beispiele für die Bedeutung von fata = mors bei Landgraf, Arch. f. lat. Lex. XIV 70.

Mit Recht schliesst Kindscher, dass auch an unserer Stelle ‚fata' die gleiche oder wenigstens eine ähnliche Bedeutung habe wie in V. 56 und V. 63. Wenn er aber gestützt auf Tibull I 7, 55 sq.:

At tibi succrescat proles, quae facta parentis
Augeat . . . . . .

auch an unserer Stelle ‚facta' schreiben will, so muss dieser Vorschlag aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden, was auch geschehen ist. Denn Cornelia spricht nicht von ihren Taten, sondern beklagt ihren frühen Tod. ‚Fata augere' müsste also bedeuten: ‚lacunam morte factam explere' (vgl. das oben über die Metonymie bei Properz Gesagte!) = „die durch den Tod der Cornelia entstandene Lücke wieder ausfüllen". Indes findet sich ‚augere' nirgends in dieser Bedeutung (vgl. Thes. l. Lat. II p. 1344 sqq. sub verbo ‚augeo').

Deshalb schlage ich vor zu schreiben:

Et serie fulcite genus: mihi cymba volenti
Solvitur ulturis tot mea fata meis.

Der frühe Tod der Cornelia ist ein schwerer Verlust für ihre Familie, die dadurch geschwächt wird. Er ist aber auch gleichsam eine Ungerechtigkeit; denn erst im Alter hat der Tod ein Recht auf den Menschen; vgl. Ov. met. X 36 sq.:

Haec (Eurydice) quoque cum iustos matura peregerit annos,
Juris erit vestri.

Cornelia selbst spricht es wiederholt aus, dass sie ihren frühen Tod als eine Grausamkeit des Schicksals empfinde, cf. V. 13, 17 und besonders V. 62:

Nec mea de sterili facta rapina domo.

Nach antiker Anschauung ist es Kindespflicht die den Eltern zugefügten Unbilden zu rächen. So rächt Adonis das von Venus seiner Mutter Myrrha gesandte Unheil an der Göttin (Ov. Met. X 522 sqq.). Mit Recht erwartet also auch Cornelia, dass ihre Kinder ihren frühen Tod, durch den das Geschlecht geschwächt werden sollte, rächen werden, indem sie für dessen Fortblühen Sorge tragen. Der Gedanke, dass dies wirklich geschehen werde, ist für sie ein grosser Trost. Der starke Ausdruck ‚fata ulcisci' darf uns im Munde der Cornelia nicht auffallen. Termini der Gerichtssprache waren den Römern geläufig und gerade hier wendet Properz absichtlich mehrere an, entsprechend dem Charakter der Elegie, die ja teilweise als Verteidigungsrede der Toten gedacht ist. Vgl. V. 19 sq.:

Aut siquis posita iudex sedet Aeacus urna,
Is mea sortita vindicet ossa pila.

V. 57:

Defensa et gemitu Caesaris ossa mea.

Zu diesem Verse bemerkt Kuttner a. a. O. p. 37:

‚Vocem, defendere' e dicendi genere forensi sumptam optime quadrare ad huius loci sensum non est neglegendum.'

Das Gleiche lässt sich doch wohl auch von dem Ausdrucke ‚fata (= mortem immaturam, iniuriam, rapinam) ulcisci' sagen.

U.C. BERKELEY LIBRARIES

C039631764